

Vertrag über die Errichtung einer a-typisch stillen Gesellschaft

abgeschlossen zwischen:

- 1. MAKAvA Lebenselixier GmbH, FN _____**
Peter-Tunner-Straße 19
8700 Leoben
vertreten durch den Geschäftsführer
DI (FH) Michael Franz Josef Wihan, geb. 18.10.1980
Grabenstraße 18/7
8010 Graz

im Folgenden kurz als - „Gesellschaft“ - bezeichnet

u n d

- 2. DI (FH) Jan Anders Karlsson, geb. 27.08.1980**
Grabenstraße 18/7
8010 Graz

im Folgenden kurz als - „stiller Gesellschafter“ - bezeichnet

1. Errichtung einer a-typisch stillen Gesellschaft

1.1

Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft ist primär die Verwertung der Marke MAKAvA und die Erzeugung, (Produktion), Handel und Vertrieb von Waren aller Art, insbesondere von MAKAvA Lebenselixier. Es liegt sohin ein Unternehmen im Sinne des UGB vor.

1.2

Der stille Gesellschafter beteiligt sich am Unternehmen der Gesellschaft mit einer Einlage von € 15.000,00. Die Einlage ist in bar zu erbringen und zur sofortigen Zahlung fällig.

1.3

Der stille Gesellschafter ist am Ergebnis, Vermögen und an den stillen Reserven der Gesellschaft beteiligt. Das Vermögen der Gesellschaft wird unbeschadet der Tatsache, dass kein Gesamthandvermögen besteht, im Innenverhältnis wie gemeinschaftliches Vermögen behandelt. Die Beteiligung des stillen Gesellschafters erstreckt sich insbesondere auch auf die offenen und stillen Reserven der Gesellschaft.

2. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der stillen Gesellschaft entspricht dem der Gesellschaft. Dieses Geschäftsjahr entspricht derzeit dem Kalenderjahr.

3. Beginn, Dauer, Kündigung, Abfindung

3.1 Dauer

Die stille Gesellschaft beginnt am 22.02.2007 und wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

3.2 Ordentliche Kündigung

Die Gesellschafter sind berechtigt, die stille Gesellschaft mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2017 zu kündigen. Weicht das Geschäftsjahr der Gesellschaft vom Kalenderjahr ab, so tritt an die Stelle des 31. Dezember der Monatsletzte des Geschäftsjahres bzw – für die Mindestlaufzeit – der letzte Tag des nach dem 31. Dezember 2017 endenden Geschäftsjahres.

3.3 Außerordentliche Kündigung

Hievon unberührt bleibt das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- ein Vertragspartner gröblich gegen die ihm obliegenden Verpflichtungen verstößt;
- ein Vertragspartner zahlungsunfähig wird, in Konkurs fällt oder in sein Vermögen eine Pfändung vorgenommen und nicht binnen drei Monaten nach der Exekution wieder rückgängig gemacht wird;
- die Fortsetzung des Gesellschaftsverhältnisses aus einem sonstigen Grunde unzumutbar wird.

3.4 Abfindung

Im Falle der Kündigung erhält der stille Gesellschafter eine Abfindung. Diese errechnet sich aus der Summe der Guthabensstände auf dem Festkonto und dem Verrechnungskonto, gemindert um den Betrag auf dem Verlustvortragskonto und die anteiligen stillen Reserven zuzüglich eines Firmenwertes, maximal jedoch € 7.000.000,00 (in Worten: Euro sieben Millionen).

Die stillen Reserven der bilanzierten Vermögensgegenstände ermitteln sich aus dem Ansatz der Teilwerte der einzelnen Wirtschaftsgüter der Gesellschaft auf den Stichtag. Falls die Vertragsparteien hierüber keine Einigung erzielen, werden die Teilwerte durch den Abschlussprü-

fer der Gesellschaft bindend festgelegt. Dieser kann sich zur Ermittlung der Teilwerte weiterer Sachverständiger bedienen.

3.5 Berechnung des Firmenwertes

Der Firmenwert bestimmt sich aufgrund des durchschnittlichen Jahresüberschusses der Gesellschaft für die drei Geschäftsjahre, die dem Geschäftsjahr der Beendigung der stillen Beteiligung vorangehen, wobei das erste vorangegangene Geschäftsjahr dreifach, das zweite vorangegangene Geschäftsjahr doppelt und das dritte vorangegangene Geschäftsjahr einfach gewertet wird. Der so ermittelte Wert wird mit dem Faktor 6 multipliziert. Ein negativer Firmenwert bleibt außer Ansatz.

Der Anteil des stillen Gesellschafters an den stillen Reserven bemisst sich nach Punkt 5.1 dieser Vertragsurkunde.

3.6 Auszahlung

Das Abfindungsguthaben ist in Jahresraten bis zum jeweils 15. Februar eines jeden Jahres auszuzahlen, wobei die erste Rate binnen 14 Tagen nach Aufkündigung der stillen Gesellschaft fällig wird. Die Höhe der Jahresraten hat zumindest 30 % (in Worten: dreißig Prozent) des Bilanzgewinnes zu betragen. Die Gesellschaft ist jedoch berechtigt, das Abfindungsguthaben oder Teile hiervon bereits vor Fälligkeit auszuzahlen. Mit der ersten Rate hat auch gleichzeitig die gesamte von der Gesellschaft gebildete Kapitalrücklage ausbezahlt zu werden. Die errechnete Abfindung ist wertgesichert. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria verlautbarte Verbraucherpreisindex 2000 oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Ausgangsbasis dient die für den Monat der Kündigung verlautbarte Indexzahl.

Für den Fall der Auflösung des vereinbarten Index gilt der an dessen Stelle tretende Index oder eine andere amtliche Berechnung eines Index nach den Lebenshaltungskosten als neuer Wertmesser als vereinbart.

4. Konten

4.1 Allgemeines

Für den stillen Gesellschafter werden bei der Gesellschaft ein Festkonto, ein Verlustvertragskonto und ein Verrechnungskonto geführt.

4.2 Festkonto

Auf dem Festkonto wird die Einlage des stillen Gesellschafters verbucht. Die Einlage selbst wird nicht verzinst.

4.3 Verlustkonto

Etwaige Verluste werden auf dem Verlustvortragskonto verbucht. Es wird ebenfalls nicht verzinst. Solange das Verlustvortragskonto Verluste aufweist, sind künftige Gewinnanteile zunächst diesem Konto gutzuschreiben, bis es ausgeglichen ist. Der stille Gesellschafter ist zu einem Ausgleich des Verlustvortragskontos aus eigenen Mitteln unter keinen Umständen verpflichtet. Zur Rückzahlung bezogener Gewinne aufgrund späterer Verluste ist er ebenfalls nicht verpflichtet.

4.4 Verrechnungskonto

Auf dem Verrechnungskonto werden die Gewinnanteile, die Zinsen und die Entnahmen verbucht. Das Verrechnungskonto wird mit 2 % (in Worten: zwei Prozent) über dem EURIBOR, mindestens jedoch mit 5 % (in Worten: fünf Prozent) verzinst. Der stille Gesellschafter kann das Guthaben auf dem Verrechnungskonto jederzeit, Beträge über € 10.000,00 (in Worten: Euro zehntausend) aber mit einer Vorankündigungsfrist von 30 Tagen entnehmen. Entnahmen, die zu einem negativen Verrechnungskonto führen, sind unzulässig.

5. Gewinn- und Verlustbeteiligung

5.1 Beteiligungsverhältnis

Der stille Gesellschafter nimmt am Gewinn und Verlust der Gesellschaft mit 30 % (in Worten: dreißig Prozent) teil. Die Vertragspartner bestätigen hiermit ausdrücklich die Angemessenheit dieser Gewinnverteilung.

5.2 Gewinnermittlung

Der Gewinn bzw Verlust ist das Ergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) der Gesellschaft entsprechend dem geprüften und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss, der jedoch um folgende Positionen zu bereinigen ist:

- Erträge aus Anlagenabgängen;
- Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen;
- Aufwendungen aus außergewöhnlichen Abschreibungen bzw Sonderabschreibungen;

- Aufwendungen für das Gehalt des Gesellschafter-Geschäftsführers;
- Aufwendungen für das Gehalt des Gesamtprokuristen;
- Sonstige außerordentliche Erträge und Aufwendungen.

6. Ergebnisermittlung, Kontrollrechte

6.1 Ergebnisermittlung

Der dem stillen Gesellschafter gutzuschreibende Gewinn oder zu belastende Verlust wird am Schluss eines jeden Geschäftsjahres aufgrund des Jahresabschlusses der Gesellschaft gemäß der in Punkt 5.2 dieser Vertragsurkunde genannten Positionen errechnet.

6.2. Kontrollrecht

Dem stillen Gesellschafter stehen die in § 118 UGB genannten Kontrollrechte zu. Insbesondere ist er berechtigt, sich jederzeit über die Angelegenheiten der Gesellschaft persönlich zu unterrichten und die Bücher und Papiere einzusehen und zu prüfen. Er kann diese Rechte auch durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Sachverständigen wahrnehmen lassen.

7. Geschäftsführung

7.1 Außenverhältnis

Im Außenverhältnis steht das Recht zur Geschäftsführung ausschließlich der Gesellschaft zu.

7.2 Innenverhältnis

Im Innenverhältnis bedürfen Rechtsgeschäfte und Handlungen der Gesellschaft, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, der vorherigen Zustimmung des stillen Gesellschafters. Zustimmungspflichtig sind insbesondere:

- Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Rechten an Grundstücken;
- Investitions- und Finanzplanung;
- Übernahme und Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen oder Errichtung neuer Unternehmen;
- Aufnahme neuer Geschäftszweige und Aufgabe von Geschäftszweigen;
- Aufnahme von Krediten jeglicher Art über den von der Gesellschafterversammlung genehmigten Finanzplan hinaus;
- Errichtung und Auflösung von Zweigniederlassungen;

- Festlegung der Unternehmenspolitik;
- Abschluss, Änderung und Kündigung von Betriebsführungs- und Betriebspachtverträgen;
-

8. Veräußerlichkeit oder Vererblichkeit der stillen Beteiligung

8.1 Übertragung

Der stille Gesellschafter kann die stille Beteiligung jederzeit ganz oder teilweise auf seine Deszendenten, Aszendenten oder auf seine Ehegattin übertragen (nachfolgeberechtigte Person). Die Übertragung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der schriftlichen Anzeige an die Gesellschaft. Im Falle der Übertragung auf andere Personen kann die Gesellschaft sie mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres kündigen, das auf den Rechtsübergang folgt.

8.2 Verbindlichkeit

Die stille Beteiligung endet nicht mit dem Ableben des stillen Gesellschafters. Das Kündigungsrecht gemäß Punkt 8.1 gilt entsprechend, wenn die stille Beteiligung durch Rechtsnachfolge von Todes wegen auf eine oder mehrere nicht nachfolgeberechtigte Person(-en) übergeht.

8.3 Belastungen

Die Bestimmungen der Punkte 8.1 und 8.2 gelten entsprechend für die Belastung der stillen Beteiligung einschließlich der Einräumung einer Unterbeteiligung oder eines Fruchtgenussrechtes.

9. Sonstige Bestimmungen

9.1 Rechtsgrundlage

Ergänzend zu diesem Vertrag gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches (UGB).

9.2 Schriftform bei Änderungen

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

9.3 Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich in einem solchen Falle eine wirksame bzw durchführbare anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung zu vereinbaren, die dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmung möglichst weitgehend entspricht.

9.4 Gerichtsstand

Als ausdrücklicher Gerichtsstand für alle aus diesem Vertrag resultierenden Streitigkeiten ist Graz vereinbart.

Graz, am